

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

## Schwerpunkt

### Budgetbegleitgesetz 2025

- > Kurzüberblick
- > GrEST bei Share-Deals
- > Basispauschalierung

KI und Rechtsanwendung

Birkenstock

Nachrangdarlehen

Tipps für die Verteidigung

„Nichtbetriebe“

VGG-Aktualisierung

Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



# Praxistipps zur erfolgreichen Verteidigung in wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren

**BEITRAG.** Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen sind oft langwierig und komplex. In vielen Fällen entscheidet die Staatsanwaltschaft erst nach mehreren Jahren über die Erhebung einer Anklage oder Verfahrenseinstellung. In diesem Beitrag erteilt die Autorin Tipps für die bestmögliche Begleitung von Mandanten in wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren. **ecolex 2025/282**



Mag.a **Simone Marxer** ist Rechtsanwältin in Wien und auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert.

## A. Überblick bewahren

Bei der Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren ist es essenziell, den Überblick zu bewahren, um in entscheidenden Situationen, insb bei Einvernahmen, Hausdurchsuchung und Sachverständigenbestellungen, rasch und korrekt zu handeln.

### 1. Regelmäßige Akteneinsicht

Wirtschaftsstrafakten beinhalten häufig hunderte bis tausende Ordnungsnummern. Eine einzige Ordnungsnummer, bspw ein umfangreicher Polizeibericht, besteht nicht selten aus mehreren hundert Seiten. Für eine optimale Vertretung in wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist es daher essenziell, immer auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Ansonsten verliert man schnell den Überblick über die Aktenmengen und läuft Gefahr, Wichtiges zu übersehen.

**Die Aktenkopie sollte jedenfalls in regelmäßigen Abständen durch Akteneinsicht des Verteidigers aktualisiert werden.**

sogar wöchentlich Akteneinsicht nehmen. Wichtig ist va die Einsicht nach wesentlichen Entwicklungen, bspw nach Einlagen eines neuen Polizeiberichts oder eines Sachverständigen-gutachtens. Daher ist es auch sinnvoll, sich bei der StA regelmäßig nach dem Verfahrensstand zu erkundigen.

### 2. Kontrolle ausgenommener Aktenteile

Die StA hat gem § 51 Abs 2 StPO die Möglichkeit, Aktenteile temporär von der Einsicht auszunehmen, sofern deren sofortige Kenntnisnahme den Zweck der Ermittlungen gefährden würde. Als Grund für eine Ausnahme wird oft die mögliche Abstimmung zw Mitbeschuldigten oder Beeinflussung von Zeugen genannt. Daher sollte man auch regelmäßig Einsicht in bisher ausgenommene Aktenteile beantragen und überprüfen, ob diese inzwischen freigegeben wurden.

Darüber hinaus sollte stets hinterfragt werden, ob die Ausnahme von Aktenteilen durch die StA tatsächlich gerechtfertigt ist. Gerade dann, wenn essenzielle Aktenteile wie ein Polizeibericht lange von der Einsicht ausgenommen werden, sind auch die Verteidigungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Denn ohne vollständige Kenntnis der Vorwürfe kann man diese auch schwer entkräften.

Sollte man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Gründe für die Beschränkung der Akteneinsicht nicht (mehr) vorliegen, so kann man sich dagegen durch die Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 StPO wehren. Auf diese Weise wird die Beschränkung der Akteneinsicht der Kontrolle durch den zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichter unterzogen. Gegen einen negativen Beschluss dieses Gerichts besteht die Möglichkeit der Beschwerde an das zuständige OLG.<sup>1)</sup>

## B. Gründliche Planung der Aussage des Beschuldigten

Wann und wie ein Beschuldigter sich zu den Vorwürfen äußert, kann einen riesigen Unterschied im Verfahren bewirken und sollte daher stets gründlich durchdacht werden.

### 1. Ist eine Aussage derzeit sinnvoll?

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Aussage zu einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt sinnvoll ist. Gerade zu Beginn des Verfahrens ist Vorsicht geboten. Denn durch eine frühe Aussage besteht die Gefahr, dass später Ermittlungsergebnisse einlangen, die der Aussage des Mandanten widersprechen. Dies kann die Glaubwürdigkeit stark beeinträchtigen.

<sup>1)</sup> Das Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht gem § 51 Abs 1 StPO ist ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht jedes Beschuldigten (OGH 24. 8. 2022, 14 Os 82/22y), das nur in Ausnahmefällen beschränkt werden darf (OGH 1. 10. 2013, 14 Os 43/13z; RIS-Justiz RS0129024). Im Verhältnis zu Mitbeschuldigten ist keine Interessenabwägung vorzunehmen (OGH 24. 8. 2022, 14 Os 82/22y; RIS-Justiz RS0129024 [T 1 und T 2]).

Bei der Vertretung eines Beschuldigten empfiehlt es sich oft, zumindest die Einvernahmen der Zeugen abzuwarten. Dies ermöglicht es auch, die Ausführungen der Zeugen in die eigene Befragung oder Stellungnahme miteinzubeziehen und unzutreffende Angaben gezielt zu widerlegen.

### **2. In welcher Form soll der Beschuldigte aussagen?**

Sofern eine Aussage zum konkreten Zeitpunkt sinnvoll erscheint, ist in einem weiteren Schritt zu entscheiden, ob der Beschuldigte mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nimmt.

Aufgrund der Komplexität der wirtschaftsstrafrechtlichen Vorwürfe ist in vielen Fällen die Erstattung einer schriftlichen Stellungnahme sinnvoller als eine Beschuldigtenvernehmung. Denn schriftlich ist es leichter, den Sachverhalt chronologisch und strukturiert darzulegen. Dabei können auch Beweismittel zur Widerlegung der Vorwürfe geordnet vorgelegt und in der Eingabe kurz zusammengefasst werden.

Für eine schriftliche Eingabe spricht auch oft die starke emotionale Belastung des Beschuldigten. Eine Vernehmungssituation ist für viele Beschuldigte überfordernd und unangenehm. Durch Gemütsaufregungen und Nervosität besteht die Gefahr, dass Beschuldigte während der Vernehmung ins Strudeln geraten, Wichtiges vergessen oder den Sachverhalt falsch wiedergeben.

Andererseits legen Ermittlungsbehörden oft großen Wert auf den direkten Eindruck, den Beschuldigte bei einer Vernehmung vermitteln. Nach der Erfahrung der Autorin wurden Ermittlungen trotz umfangreicher Stellungnahmen erst nach der Beschuldigteinvernahme eingestellt.

Sollte man sich für eine Vernehmung entscheiden, so empfiehlt sich die Vorbereitung des Beschuldigten durch ein Frage-Antwort-Spiel. Bei diesem stellt man dem Beschuldigten möglichst kritische Fragen und testet dessen Reaktion. Es ist wichtig, die Fragen kurz und prägnant zu beantworten und Ausschweifungen, die nichts mit der eigentlichen Fragestellung bzw dem Sachverhalt zu tun haben, zu vermeiden.

### **Inhalt und Zeitpunkt der Aussage des Beschuldigten vor einer Behörde sollten mit dem Verteidiger gründlich besprochen und geplant werden.**

strafverfahren dauern oft mehrere Stunden. Wenn man selbst mitschreibt, kann man bestmöglich sicherstellen, dass unrichtige oder fehlende Angaben im Protokoll bemerkt und am Ende der Vernehmung richtiggestellt werden.

Eine weitere, von der Autorin häufig gewählte Option besteht in der Kombination einer schriftlichen Stellungnahme mit einer mündlichen Einvernahme. Auf diese Weise kann man in der Eingabe den Sachverhalt strukturiert darlegen, aber zugleich zeigen, dass man bereit ist, am Verfahren aktiv mitzuwirken und offene Fragen der Ermittlungsbehörden zu beantworten. Am sinnvollsten ist es in diesem Fall, die Stellungnahme einige Zeit vor der Vernehmung zu übermitteln, damit bei der Vernehmung möglichst nur wenige ergänzende Fragen gestellt werden müssen.

### **3. Weitere Angaben nach Einlangen wesentlicher neuer Aktenteile**

Häufig ist eine ergänzende Eingabe nach bereits erfolgter Äußerung zu den Vorwürfen ratsam. Insb nach Einlangen we-

sentlicher neuer Aktenteile wie Polizeiberichten oder Sachverständigungsgutachten sollte man sich überlegen, ob eine Stellungnahme hierzu dienlich ist.

Durch eine schnelle Reaktion auf neue Ermittlungsergebnisse erreicht man zudem (bestmöglich) eine zeitnahe Konfrontation der StA mit dem Standpunkt des Beschuldigten und verhindert, dass diese eine einseitige (oft unvorteilhafte) Darstellung durch Kriminalpolizei und Zeugen präsentiert bekommt.

### **4. Einstellungsantrag**

Sofern man den Sachverhalt als hinreichend geklärt erachtet, ausreichend Substrat zur Widerlegung der Vorwürfe gegeben ist und keine wesentlichen ausständigen Ermittlungsschritte bekannt sind, sollte man die Stellung eines Einstellungsantrags in Erwägung ziehen.

Einstellungsanträge haben Vor- und Nachteile, die man vor einer Einbringung gut abwägen sollte. Einerseits machen sie der StA mehr Druck, eine Enderledigung im Verfahren vorzunehmen, als bloße Stellungnahmen. Denn die StA muss nun, wenn sie das Verfahren nicht einstellt, gem § 108 Abs 3 StPO eine negative Stellungnahme zum Einstellungsantrag binnen vier Wochen (oder, sofern der Antrag innerhalb des ersten Monats ab Beginn des Strafverfahrens gestellt wurde, sechs Wochen) an das Gericht erstatten.

Andererseits besteht die Gefahr, dass das Gericht den Einstellungsantrag abweist und in einem für den Beschuldigten nachteiligen Beschluss die Vorwürfe zusammenfasst. Noch nachteiliger wäre in diesem Fall eine erfolglose Beschwerde gegen diesen Beschluss an das OLG.

Daher empfiehlt es sich oft, eine Eingabe zwar inhaltlich wie einen Einstellungsantrag zu formulieren, diese formell jedoch nur als Stellungnahme zu bezeichnen und einzubringen.

### **C. Begleitung bei Hausdurchsuchungen**

Hausdurchsuchungen sind in Wirtschaftsstrafverfahren sehr häufig. Oft werden bei der Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten zahlreiche physische und elektronische Dokumente sichergestellt und in der Folge ausgewertet.

Auf ein mögliches Risiko einer Hausdurchsuchung sollte man den beschuldigten Mandanten bereits bei Übernahme des Mandats hinweisen. Dem Beschulditen, ist anzuraten, zu Beginn einer Durchsuchung seinen Verteidiger zu kontaktieren. Denn Durchsuchungen ohne anwaltlichen Beistand verlaufen meist unkontrolliert. Fehler, die hier entstehen, können oft nicht nachträglich rückgängig gemacht werden.

### **Die Rechtsberatung des Beschuldigten bei Hausdurchsuchungen ist für den Verlauf des gesamten weiteren Strafverfahrens essenziell.**

Bei einer Begleitung während der Durchsuchung kann man als Rechtsbeistand einen geordneten Ablauf sicherstellen. Nach Überprüfung der Hausdurchsuchungsanordnung (bewilligt durch Gerichtsbeschluss) hinsichtlich der Vorwürfe und sicherzustellenden Dokumente empfiehlt sich eine genaue Protokollierung folgender Punkte:

- welche Räumlichkeiten werden durchsucht,
- welche Dokumente werden sichergestellt bzw beschlagnahmt (Anfertigung von Kopien) sowie

- welche Angaben tätigen die vernommenen Personen (falls während der Durchsuchung bereits Vernehmungen durchgeführt werden).

Besonders achtsam sollte man beim Inhalt der sichergestellten Dokumente sein. Nicht selten kommt es vor, dass Ermittlungsbeamte ganze Giga- oder gar Terabytes an rein privaten Unterlagen (meist Fotos oder Videos) beschlagnahmen möchten, die keinerlei Bezug zu den ermittlungsgegenständlichen Vorwürfen haben. Dies sollte man als Rechtsbeistand unterbinden, bspw durch eine stichprobenartige Öffnung des Inhalts einzelner Dateien.

Darüber hinaus ist auf die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Sicherstellung geschützter Dokumente von Berufsgeheimnisträgern gem § 112 StPO zu achten. Hierdurch werden die sichergestellten Dokumente versiegelt. Anschließend wird ein Sichtungsverfahren vor dem Haft- und Rechtsschutzrichter zur Ausfilterung jener Dokumente, die einem gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitsrecht unterliegen, durchgeführt.

## D. Prüfung von Sachverständigenbestellungen und Sachverständigengutachten

Da zur Beurteilung komplexer Ermittlungssachverhalte aus dem Wirtschaftsbereich häufig besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden nicht verfügen, werden gem § 126 StPO in vielen Wirtschaftsstraf-sachen Sachverständige beigezogen.

Das Gutachten des Sachverständigen als objektiver Experte hat im Strafverfahren ein enormes Gewicht. Daher ist es essenziell, als Rechtsbeistand den Einsatz und die Tätigkeit eines Sachverständigen von Beginn an genau zu überprüfen.

### 1. Kontrolle der Expertise und einer allfälligen Befangenheit

Unmittelbar nach Bekanntgabe der Bestellung eines Sachverständigen sollte man Folgendes kontrollieren:

- Ist der Sachverständige tatsächlich Experte im bestellten Fachbereich und zur Beantwortung der konkret an ihn gestellten Fragen?
- Liegen Gründe vor, die an der Unabhängigkeit des Sachverständigen zweifeln lassen?

Sollte einer dieser beiden Fälle zutreffen, so besteht gem § 126 Abs 5 StPO die Möglichkeit, binnen 14 Tagen einen Antrag auf Enthebung des Sachverständigen zu stellen und einen anderen Experten namhaft zu machen.

Sofern die StA dem Enthebungsantrag nicht folgt, wird das Haft- und Rechtsschutzgericht befasst und hat zu entscheiden, ob der von der StA bestellte Sachverständige enthoben wird oder nicht.

Sollten Zweifel an der Expertise des Sachverständigen bestehen, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt die Beziehung eines

Privatsachverständigen aus dem einschlägigen Fachbereich sinnvoll. Oft genügt es, den Privatsachverständigen zu kontaktieren und ihn zur Expertise des bestellten Sachverständigen zu befragen, um sich Klarheit zu verschaffen.

### 2. Stellungnahme zum Sachverständigengutachten

Insb nach Erstattung eines für den Beschuldigten nachteiligen Gutachtens empfiehlt sich die Beziehung eines Privatsachverständigen. Dieser kann entweder in Form eines Privatgutachtens oder in einer gutachterlichen Stellungnahme etwaige Mängel im Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen aufgrund seiner Expertise meist besser aufzeigen, als man dies als Rechtsbeistand alleine könnte.

Sinnvoll kann es auch sein, dem Sachverständigen kritische ergänzende Fragen zu unklaren oder unzutreffenden Ausführungen im Gutachten zu stellen.

In weiterer Folge sind dem bestellten Sachverständigen die Einwände des Privatsachverständigen zur Kenntnis zu bringen und hat dieser dazu Stellung zu nehmen. Der Sachverständige kann von StA oder Gericht mündlich oder schriftlich um Klärstellung oder Ergänzung seines Gutachtens ersucht werden.

Durch fehlende oder verspätete Kontrolle einer Sachverständigenbestellung sowie eines erstatteten Gutachtens riskiert man einen gravierenden Nachteil im Verfahren, der sich durch die aufgezeigten Schritte verhindern lässt.

### E. Abstimmung mit Verteidigerkollegen

Aufgrund von Interessenkonflikten ist die Vertretung mehrerer Beschuldigter oder eines Beschuldigten und eines Verbandes zugleich in Wirtschaftsstrafverfahren oft nicht möglich. Vor Übernahme einer Vertretung mehrerer Verfahrensbeteiligter sind Interessenkonflikte stets genau zu prüfen.

In Verfahren mit mehreren Beschuldigten und Verbänden ist ein wechselseitiger Austausch unter Rechtsvertretern, insb bei gleicher oder ähnlicher Interessenlage, sinnvoll. Eine Abstimmung bei schriftlichen Eingaben und Aussagen trägt zur Effizienz bei und verhindert Widersprüchlichkeiten.

### Schlussstrich

Auf viele Faktoren in einem Wirtschaftsstrafverfahren, insb die Aussagen von Zeugen, die Angaben eines Sachverständigen oder die im Zuge einer Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumente und beschlagnahmten Daten(träger), haben Rechtsverteiler nur bedingt Einfluss. Durch die Einholung einer aktuellen Aktenkopie, eine aktive Mitwirkung am Verfahren und die gründliche Planung der Verteidigung kann der Rechtsbeistand dennoch maßgeblich zu einem positiven Verfahrensausgang beitragen.